

Spielvereinigung 1926 e.V. Aldingen

SATZUNG

Vorwort

Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen gelten in weiblicher wie in männlicher Form.

A) Name, Sitz, Zweck, Vergütungen, Geschäftsjahr

§ 1

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung "Spielvereinigung 1926 e.V. Aldingen" und hat seinen Sitz in 78554 Aldingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Spaichingen unter der Registrier-Nr. VR 64 eingetragen.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere sportlicher Übungen und Leistungen.
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 1.7 Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. und des Württ. Fußballverbandes e.V. als Fachverband mit Sitz jeweils in Stuttgart. Die jeweiligen Satzungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- 1.8 Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B) Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus:

- 3.1 ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren.
- 3.2 Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren
- 3.3 Kindern bis zu 14 Jahren
- 3.4 Ehrenmitgliedern

§ 4

- 4.1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Für Kinder und Jugendliche ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 4.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.3 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Er verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4.5 Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Hauptversammlungen teilzunehmen.
- 4.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderung
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 5

- 5.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- 5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Hauptversammlung.
- 5.3 Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird vom Ausschuss bestimmt.
- 5.4 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Ausschuss ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 5.5 Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und entsprechend beitragsmäßig veranlagt.

§ 6

6.1 Die Mitgliedschaft endet:

- 6.1.1 durch Tod.
- 6.1.2 durch freiwilligen Austritt.
- 6.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6.1.4 durch Auflösung des Vereins.

6.2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hören alle Rechte dem Verein gegenüber auf.

6.3. Der Austritt kann nur auf Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vereinsvorsitzenden spätestens vier Wochen vor Jahresablauf schriftlich mitzuteilen. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen bedarf der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

6.4. Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge und aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt.

§ 7

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vereinsausschuss beschlossen werden, wenn dieses wiederholt und in grober Weise gegen die Vereinsinteressen und Vereinssatzung verstößt.

Ausschließungsgründe können insbesondere sein:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages, von Umlagen oder Gebühren für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist.
- b) Bei groben Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder eines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom Ausschuss gefasste Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein und den Verbänden dem der Verein als Mitglied angehört. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 8

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahlen im Jugendbereich ist die Jugendordnung bindend.

§ 9 Ehrungen

- 9.1. Der Vereinsausschuss kann Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben, oder über eine 50-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit verfügen, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 9.2. Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den Vereinssport oder langjähriger verdienstvoller Tätigkeit in der Vereinsverwaltung werden durch folgende Ehrungen gewürdigt.
- 9.2.1 Verleihung der Vereinsehrennadel in Silber an:
- 9.2.1.1 Schiedsrichter mit einer ununterbrochenen aktiven Tätigkeit von 5 Jahren.
 - 9.2.1.2 Spieler mit einer ununterbrochenen aktiven Tätigkeit von 10 Jahren in der Damen- oder Herrenmannschaft des Vereins.
 - 9.2.1.3 Funktionäre mit einer 10-jährigen Ausschusstätigkeit oder einer vergleichbaren Tätigkeit von 10 Jahren.
 - 9.2.1.4 Mitglieder mit 25-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.
 - 9.2.1.5 Jugendbetreuer mit einer ununterbrochenen aktiven Tätigkeit von 5 Jahren.
- 9.2.2 Verleihung der Vereinsehrennadel in Gold an:
- 9.2.2.1 Schiedsrichter mit einer ununterbrochenen aktiven Tätigkeit von 10 Jahren.
 - 9.2.2.2 Spieler mit einer ununterbrochenen aktiven Tätigkeit von 20 Jahren in der Damen- oder Herrenmannschaft des Vereins.
 - 9.2.2.3 Funktionäre mit einer Ausschusstätigkeit oder einer vergleichbaren Tätigkeit von 20 Jahren.
 - 9.2.2.4 Mitglieder mit 40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.
 - 9.2.2.5 Jugendbetreuer mit einer ununterbrochenen aktiven Tätigkeit von 10 Jahren.
- 9.3 Die zu Ehrende Zeit gilt ab dem 14. Lebensjahr.

C) Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

- 10.1 Die Hauptversammlung.
- 10.2 Der Ausschuss.

§ 11 Ausschuss

11.1 Der Ausschuss besteht aus:

- 11.1.1 dem 1. Vorsitzenden.
- 11.1.2 dem 2. Vorsitzenden.
- 11.1.3 dem Schriftführer.
- 11.1.4 dem Finanzreferenten.
- 11.1.5 dem Spielausschussvorsitzenden.
- 11.1.6 zwei Mitglieder des Spielausschusses,
jeweils einer für die Aktiven Herren und Aktiven Damen
- 11.1.7 dem Jugendleiter.
- 11.1.8 dem stellvertretenden Jugendleiter.
- 11.1.9 dem jeweils gewählten Jugendsprecher durch die Jugendversammlung.
- 11.1.10 dem Leiter der Sparte Alte Herren.
- 11.1.11 dem jeweiligen gewählten Spielführer in der am Spielbetrieb in Konkurrenz gemeldeten Mannschaft auf Dauer.
- 11.1.12 dem jeweiligen gewählten Schiedsrichterobmann der Schiedsrichtergruppe des Vereins.
- 11.1.13 dem Leiter des Wirtschaftsausschusses.
- 11.1.14 dem EDV-Leiter und WFV-Postfachbearbeiter
- 11.1.15 4 Beisitzer.

11.2 Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren im rotierenden System gewählt.

11.3 Gewählt wird pro Jahr jeweils die Hälfte der wählbaren Mitglieder.

ungerade Jahre

- 11.3.1 der 1. Vorsitzende.
- 11.3.2 der Schriftführer.
- 11.3.3 der Spielausschussvorsitzende.
- 11.3.4 der EDV-Leiter und WFV-Postfachbearbeiter
- 11.3.5 zwei Beisitzer.

gerade Jahre

- 11.3.6 der 2. Vorsitzende.
- 11.3.7 der Finanzreferent.
- 11.3.8 die zwei Mitglieder des Spielausschusses.
- 11.3.9 der Leiter des Wirtschaftsausschusses.
- 11.3.10 zwei Beisitzer.

11.4 Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses wird durch die Hauptversammlung bestätigt. Bestätigt wird aufgrund erfolgter Wahlen:

11.4.1 Jugendhauptversammlung, entsprechend der Jugendordnung.

11.4.1.1 der Jugendleiter - ungerade Jahre

11.4.1.2 der stv. Jugendleiter - gerade Jahre

11.4.1.2 der Jugendsprecher - jährlich

11.4.2 Versammlung der Schiedsrichter der Schiedsrichterbmann des Vereins - jährlich.

11.4.3 Versammlung der Alten Herren der Leiter der Alten Herren des Vereins - jährlich

11.5 Ein Teil der Mitglieder des Jugendausschusses, gewählt von der Jugendhauptversammlung, wird durch die Mitglieder der Hauptversammlung bestätigt:

11.5.1 Jugendschriftführer - jährlich

11.5.2 Jugendelternvertreter - jährlich

11.5.2 Jugendausschuss - jährlich

11.5 Ein Mitglied der Spielvereinigung Aldingen 1926 e.V. kann nicht zwei oder mehrere von der Jahreshauptversammlung oder Jugendhauptversammlung zu wählende Funktionärstätigkeiten ausüben. Es ist jedoch für ein Jahr möglich, eine Tätigkeit kommissarisch auszuführen, wenn diese Funktion für das laufende Geschäftsjahr nicht besetzt werden konnte. Von dieser Regelung sind nur die gewählten Ausschussmitglieder betroffen.

§ 12 Kassenprüfer

12.1 Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen.

12.2 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

12.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorsitzenden berichten.

§ 13

Der Ausschuss führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Hauptversammlung oder die Jugendhauptversammlung zuständig ist.

§ 14

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Es gilt Einzelvertretungsberechtigung, wobei im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall tätig werden darf.

§ 15

Der Schriftführer führt das Protokoll über sämtliche Sitzungen und Versammlungen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16

Der Finanzreferent verwaltet die Vereinskasse. Er hat für den Einzug der Mitgliederbeiträge und im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses für die Erfüllung der finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins zu sorgen. Die Kasse ist jedes Jahr zu prüfen.

§ 17

Der Ausschuss kann die Entscheidung über bestimmte Vereinsangelegenheiten einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung übertragen (vergl. § 18).

§ 18

Alljährlich findet in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres eine Hauptversammlung statt. Darüber hinaus sind der 1. Vorsitzende oder der Ausschuss berechtigt, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies wenigstens $\frac{1}{5}$ der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 19

Der Zeitpunkt der Hauptversammlung ist mindestens eine Woche vor der Abhaltung in ortsüblicher Weise mit Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.

§ 20

Der Hauptversammlung obliegen:

- 20.1 Entgegennahme des Jahresberichtes.
- 20.2 Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Finanzreferenten, sowie der übrigen Ausschussmitglieder.
- 20.3 Wahl des Ausschusses entsprechend § 11.
- 20.4 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 20.5 Änderung der Satzung.
- 20.6 Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- 20.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 21

- 21.1. Die Jugendordnung des Vereins ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- 21.2. Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Anwesenden bei der Hauptversammlung.
- 21.3. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 21.4. Bei Stimmgleichheit im Ausschuss entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn ein Mitglied des Ausschusses es beantragt.
- 21.5. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, sofern die Versammlung nicht einstimmig offene Abstimmung beschließt.

D) Auflösung des Vereins

§ 21

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Aldingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

E) Beschlussfassung

§ 22

Vorstehende Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 26. März 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aldingen, den 26.03.2010

1. Vorsitzender Erwin Jetter sen.

2. Vorsitzender Heiko Lenhard